

Arbeitshilfen der Länder

für den Vollzug der
Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtgV)

vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 928),
die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
geändert worden ist

Hinweise zur Anwendung der Arbeitshilfen

Die in diesem Dokument aufgeführten Vordrucke und Hinweise sind Arbeitshilfen für Behörden, Sachverständige und Unternehmen für einen bundesweit einheitlichen Vollzug der Verordnung über Gashochdruckleitungen (Gashochdruckleitungsverordnung – GasHDrLtGv) vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 928), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist*.

Sie wurden von Vertretern der nach Landesrecht zuständigen Behörden gemeinsam mit dem DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. erarbeitet und vom Bund-Länder-Ausschuss "Gas" im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz am 5. Dezember 2024 zur Anwendung verabschiedet.

§ 113c Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) schreibt die Anwendung der Gashochdruckleitungsverordnung für Wasserstoffleitungen, die für einen maximal zulässigen Betriebsdruck von mehr als 16 bar ausgelegt sind, vor. Die vorliegenden Arbeitshilfen wurden für diesen erweiterten Anwendungsbereich angepasst. Der Begriff "Gashochdruckleitung" erfasst im Sinne dieses erweiterten Anwendungsbereiches auch die vorgenannten Wasserstoffleitungen.

Für die Anzeige der Umstellung einer Leitung für den Transport von Erdgas auf den Transport von Wasserstoff gemäß § 113c Abs. 3 EnWG sind die Blätter 1 bis 6 dieser Arbeitshilfen anzuwenden. Eine Anzeige gemäß § 113c Abs. 3 EnWG ist auch dann erforderlich, wenn keine wesentliche Änderung in Sinne von § 8 Abs. 1 der GasHDrLtGv vorliegt.

Erdgastankstellen und Wasserstofftankstellen, die an ein Leitungsnetz zur Versorgung der Allgemeinheit mit Energie angeschlossen sind, sind Anlagen zur Abgabe von Energie im Sinne von § 3 Nr. 15 EnWG. Sofern diese Anlagen an eine Gashochdruckleitung angeschlossen sind, und auf dem Betriebsgelände von Unternehmen der öffentlichen Gasversorgung von diesen errichtet und betrieben werden, fallen sie in den Geltungsbereich der GasHDrLtGv. Für diese Anlagen sind die Blätter 3, 6, 9, 12 sowie 15-18 anzuwenden.

*) Der aufgeführte Änderungsvermerk beschreibt den Stand der Verordnung zum Zeitpunkt der Verabschiedung der vorliegenden Arbeitshilfen. Bei zukünftigen Änderungen der Verordnung ist zu prüfen, inwieweit Inhalte der Arbeitshilfen betroffen sind und ggf. angepasst werden müssen.

Zusammenstellung

- Blatt 1 Erforderliche Unterlagen zur Anzeige gemäß § 5 GasHDrLtgV für die Errichtung von Gashochdruckleitungen
- Blatt 2 Erforderliche Unterlagen zur Anzeige gemäß § 5 GasHDrLtgV für die Errichtung von Gasdruckregel- und Gasmessanlagen sowie von Gasexpansionsanlagen
- Blatt 3 Erforderliche Unterlagen zur Anzeige gemäß § 5 GasHDrLtgV für die Errichtung von Verdichteranlagen / Erdgas- bzw. Wasserstofftankstellen / Biogas- bzw. Wasserstoff-Einspeiseanlagen
- Blatt 4 Muster einer Gutachterlichen Äußerung für Gashochdruckleitungen
- Blatt 5 Muster einer Gutachterlichen Äußerung für Gasdruckregelanlagen / Gasmessanlagen / Gasexpansionsanlagen
- Blatt 6 Muster einer Gutachterlichen Äußerung für Verdichteranlagen / Erdgas- bzw. Wasserstofftankstellen / Biogas- bzw. Wasserstoff-Einspeiseanlagen
- Blatt 7 Muster einer Vorabbescheinigung für Gashochdruckleitungen
- Blatt 8 Muster einer Vorabbescheinigung für Gasdruckregelanlagen / Gasmessanlagen / Gasexpansionsanlagen
- Blatt 9 Muster einer Vorabbescheinigung für Verdichteranlagen / Erdgas- bzw. Wasserstofftankstellen / Biogas- bzw. Wasserstoff-Einspeiseanlagen
- Blatt 10 Erforderliche Unterlagen und Nachweise sowie Verfahrensweise zur Erteilung der Schlussbescheinigung bei Gashochdruckleitungen
- Blatt 11 Erforderliche Unterlagen und Nachweise sowie Verfahrensweise zur Erteilung der Schlussbescheinigung bei Gasdruckregelanlagen / Gasmessanlagen / Gasexpansionsanlagen
- Blatt 12 Erforderliche Unterlagen und Nachweise sowie Verfahrensweise zur Erteilung der Schlussbescheinigung bei Verdichteranlagen / Erdgas- bzw. Wasserstofftankstellen / Biogas- bzw. Wasserstoff-Einspeiseanlagen
- Blatt 13 Muster einer Schlussbescheinigung für Gashochdruckleitungen
- Blatt 14 Muster einer Schlussbescheinigung für Gasdruckregelanlagen / Gasmessanlagen / Gasexpansionsanlagen
- Blatt 15 Muster einer Schlussbescheinigung für Verdichteranlagen / Erdgas- bzw. Wasserstofftankstellen / Biogas- bzw. Wasserstoff-Einspeiseanlagen
- Blatt 16 Erforderliche Unterlagen und Nachweise sowie Verfahrensweise bei der Anerkennung von Sachverständigen gemäß § 11 Abs. 1 GasHDrLtgV
- Blatt 17 Wesentliche Änderungen i.S.v. § 8 Abs. 1 GasHDrLtgV
- Blatt 18 Arbeiten an Gashochdruckleitungen, Gasdruckregelanlagen, Gasmessanlagen, Verdichter- und Gasexpansionsanlagen, Biogas- bzw. Wasserstoff-Einspeiseanlagen sowie Erdgas- bzw. Wasserstofftankstellen i.S.v. § 8 Abs. 2 GasHDrLtgV

Blatt 1

Erforderliche Unterlagen für die Anzeige gemäß § 5 der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtgV) vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 928), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist,

für die Errichtung von Gashochdruckleitungen, dazu gehören auch Leitungen zur Optimierung des Gasbezuges und der Gasdarbietung

1. Genauere Bezeichnung des Vorhabens (Leitung von A nach B), Benennung des Errichters¹ und des Betreibers.
2. Mitteilung über die im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehenden Einrichtungen, über eventuell später noch zu errichtende Anlagen sowie über andere relevante Sachstände, insbesondere an welches Leitungssystem DN/MOP des/der Netzbetreiber die neue Rohrleitung an- bzw. eingebunden wird.
3. Planunterlagen
Übersichtsplan, Maßstab 1 : 25 000 (TK25) Leitungstrasse mit Hauptabsperrarmaturen, oder einem anderen Maßstab, wenn es der besseren Darstellung und der Erhöhung der Übersichtlichkeit der Darstellung dient;
Angaben über den vorgesehenen Schutzstreifen.
4. Daten der Leitung
 - Fördermedium (mit Verweis auf Gasfamilien nach DVGW-Regelwerk)
 - Leitungslänge, von — bis
 - Nennweite
 - Auslegungsdruck (DP)
 - Maximal zulässiger Betriebsdruck (MOP) Wanddickenberechnung
 - Passiver und aktiver Korrosionsschutz.
5. Sicherheitseinrichtungen gegen Drucküberschreitungen gemäß § 3 Abs. 4 GasHDrLtgV
Geräteart der Sicherheitseinrichtung
Einbauort der Sicherheitseinrichtung
Absicherungsdruck der Sicherheitseinrichtung gegen Drucküberschreitung.
6. Sicherheitstechnische Besonderheiten
Hinweis auf sicherheitstechnisch relevante Besonderheiten. Bei Abweichungen von dem Stand der Technik sind Unterlagen beizufügen, aus denen hervorgeht, auf welche Weise die gleiche Sicherheit gewährleistet ist.

¹ In der Regel: der Bauherr

7. Erklärung

Erklärung des Errichters und des Betreibers, dass die Leitung entsprechend den Anforderungen der Verordnung über Gashochdruckleitungen errichtet und betrieben wird.

8. Unterrichtung des Sachverständigen für die Prüfungen nach § 6 der GasHDrLtgV

Erklärung des Errichters und des Betreibers, dass der Sachverständige, der die Prüfungen nach § 6 Abs. 1 und 2 GasHDrLtgV durchführen wird, rechtzeitig alle dafür erforderlichen Informationen und Unterlagen erhält.

9. Nachweis der Anforderungen an den Betrieb gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 GasHDrLtgV²

Angaben über die Betriebsüberwachung und die Organisation des Bereitschaftsdienstes nach § 4 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 GasHDrLtgV.

Nachweis eines Managementsystems zur Gewährleistung der technischen Sicherheit nach § 4 Abs. 3 GasHDrLtgV.

10. Gutachterliche Äußerung des Sachverständigen

Erklärung eines Sachverständigen, dass die angegebene Beschaffenheit der Gashochdruckleitung den Anforderungen der §§ 2 und 3 der Verordnung über Gashochdruckleitungen entspricht.

Hinweis: Alle genannten Druckgrößen bzw. Druckwerte sind Überdrücke über dem jeweils herrschenden Atmosphärendruck

² Im Sinne einer fristgerechten Prüfung durch die Behörde sollten die Nachweise mit der Anzeige eingereicht werden. In Einzelfällen kann mit der Behörde ein abweichendes Verfahren vereinbart werden. In jedem Fall müssen die Nachweise rechtzeitig vor der Inbetriebnahme vorliegen.

Blatt 2

Erforderliche Unterlagen für die Anzeige gemäß § 5 der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtgV) vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 928), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist,

für die Errichtung von Gasdruckregel- und Gasmessanlagen sowie von Gasexpansionsanlagen

1. Genau Bezeichnung des Vorhabens (Gasdruckregel-/Gasmessanlage, Gasexpansionsanlage, Bauart, Name und Standort der Anlage), Benennung des Errichters³ und des Betreibers.
2. Mitteilung über die im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehenden Einrichtungen, über eventuell später noch zu errichtende Anlagen sowie über andere relevante Sachstände.
3. Planunterlagen
 Übersichtsplan, Maßstab 1:25 000 (TK25) einschließlich Anbindungen, oder einem anderen Maßstab, wenn es der besseren Darstellung und der Erhöhung der Übersichtlichkeit der Darstellung dient;
 Fließschema einschließlich Anbindungs- und Umgehungsleitung mit Einzeichnung der einzubauenden Absperrarmaturen sowie sonstiger Sicherheitseinrichtungen.
4. Daten der Anlage
 - Fördermedium (mit Verweis auf Gasfamilien nach DVGW-Regelwerk)
 - Auslegungsdruck Eingangsseite (DP_u)
 - Auslegungsdruck Ausgangsseite (DP_d)
 - Maximal zulässiger Betriebsdruck Eingangsseite (MOP_u)
 - Maximal zulässiger Betriebsdruck Ausgangsseite (MOP_d)
 - Maximaler Normvolumenstrom bezogen auf das Fördermedium bei einem Eingangsdruck von / bis
 - Odorieranlage
 - Anbindung an die Leitung von nach DN/MOP
 - des Netzbetreibers
 - Länge der Anbindung, Auslegungsdruck (DP), maximal zulässiger Betriebsdruck (MOP), Nennweite
 - Verantwortlich für die Anbindungen sowie für deren Errichtung entsprechend den Vorschriften der GasHDrLtgV ist

³ In der Regel: der Bauherr

5. Sicherheitseinrichtungen gegen Drucküberschreitungen gemäß § 3 Abs. 4 GasHDrLtgV

Geräteart der Sicherheitseinrichtung

Einbauort der Sicherheitseinrichtung

Absicherungsdruck der Sicherheitseinrichtung gegen Drucküberschreitung.

6. Sicherheitstechnische Besonderheiten

Hinweis auf sicherheitstechnisch relevante Besonderheiten. Bei Abweichungen vom Stand der Technik sind Unterlagen beizufügen, aus denen hervorgeht, auf welche Weise die gleiche Sicherheit gewährleistet ist.

7. Erklärung

Erklärung des Errichters und des Betreibers, dass die Anlage entsprechend den Anforderungen der Verordnung über Gashochdruckleitungen errichtet und betrieben wird.

8. Unterrichtung des Sachverständigen für die Prüfungen nach § 6 GasHDrLtgV

Erklärung des Errichters und des Betreibers, dass der Sachverständige, der die Prüfungen nach § 6 Abs. 1 und 2 GasHDrLtgV durchführen wird, rechtzeitig alle dafür erforderlichen Informationen und Unterlagen erhält.

9. Nachweis der Anforderungen an den Betrieb gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 GasHDrLtgV⁴

Angaben über die Betriebsüberwachung und die Organisation des Bereitschaftsdienstes nach § 4 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 GasHDrLtgV.

Nachweis eines Managementsystems zur Gewährleistung der technischen Sicherheit nach § 4 Abs. 3 GasHDrLtgV.

10. Gutachterliche Äußerung des Sachverständigen

Erklärung eines Sachverständigen, dass die angegebene Beschaffenheit der Gasdruckregel- und / oder Gasmessanlage/Gasexpansionsanlage den Anforderungen der §§ 2 und 3 der Verordnung über Gashochdruckleitungen entspricht.

Hinweis: Alle genannten Druckgrößen bzw. Druckwerte sind Überdrücke über dem jeweils herrschenden Atmosphärendruck

⁴ Im Sinne einer fristgerechten Prüfung durch die Behörde sollten die Nachweise mit der Anzeige eingereicht werden. In Einzelfällen kann mit der Behörde ein abweichendes Verfahren vereinbart werden. In jedem Fall müssen die Nachweise rechtzeitig vor der Inbetriebnahme vorliegen.

Blatt 3

Erforderliche Unterlagen für die Anzeige gemäß § 5 der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtgV) vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 928), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist,

für die Errichtung von Verdichteranlagen sowie von Erdgas- bzw. Wasserstofftankstellen und Biogas- bzw. Wasserstoff-Einspeiseanlagen

1. Genauere Bezeichnung des Vorhabens

(Verdichteranlage, Erdgas- bzw. Wasserstofftankstelle, Biogas- bzw. Wasserstoff-Einspeiseanlage, Name und Standort der Anlage), Benennung des Errichters⁵ und des Betreibers.

2. Mitteilung über die im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehenden Einrichtungen, über eventuell später noch zu errichtende Anlagen sowie über andere relevante Sachstände.

3. Planunterlagen

Übersichtsplan, Maßstab 1 : 25 000 (TK25), oder einem anderen Maßstab, wenn es der besseren Darstellung und der Erhöhung der Übersichtlichkeit der Darstellung dient;

Lageplan;

Fließschema mit Einzeichnung der Anbindungen, einzubauenden Absperrarmaturen, Anlagenteile sowie sonstiger Sicherheitseinrichtungen.

4. Daten der Anlage

Wesentliche Leitungen und Anlagenteile

- Fördermedium (mit Verweis auf Gasfamilien nach DVGW-Regelwerk)
- Nennweiten
- Auslegungsdrücke (DP)
- Maximal zulässige Betriebsdrücke (MOP)
- Passiver und aktiver Korrosionsschutz

Für Verdichteranlagen:

- Einbindung in die Gashochdruckleitung
von.....nach.....
DN..... / MOP des Netzbetreibers

Für Erdgas- bzw. Wasserstofftankstellen und Biogas- bzw. Wasserstoff-Einspeiseanlagen:

- Anbindung an die Leitung von nach DN/MOP des Netzbetreibers
- Länge der Anbindung, Auslegungsdruck (DP), maximal zulässiger Betriebsdruck (MOP), Nennweite
- Verantwortlich für die Anbindungen sowie für deren Errichtung entsprechend den Vorschriften der GasHDrLtgV ist

⁵ In der Regel: der Bauherr

Seite - 2 - Blatt 3

- Verdichter
 - Anzahl der Verdichter
 - Art der Verdichter
 - Auslegungsdrücke (DP)
 - Maximal zulässige Betriebsdrücke (MOP)
 - Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen

- Sonstiges

Z.B. Druckgeräte, Festlegung der explosionsgefährdeten Bereiche, Ausführung der elektrischen Anlage;

5. Sicherheitseinrichtungen

Geräteart der Sicherheitseinrichtungen

Einbauort der Sicherheitseinrichtungen

Absicherungsdruck der Sicherheitseinrichtungen gegen Drucküberschreitung Beschreibung der Sicherheitssysteme der Verdichteranlage oder Erdgas- bzw. Wasserstofftankstelle oder Biogas- bzw. Wasserstoff-Einspeiseanlage wie z.B. Gas-, Feuer- und Rauchdetektoren.

6. Sicherheitstechnische Besonderheiten

Hinweis auf sicherheitstechnisch relevante Besonderheiten. Bei Abweichungen vom Stand der Technik sind Unterlagen beizufügen, aus denen hervorgeht, auf welche Weise die gleiche Sicherheit gewährleistet ist.

7. Erklärung

Erklärung des Errichters und des Betreibers, dass die Anlage entsprechend den Anforderungen der Verordnung über Gashochdruckleitungen errichtet und betrieben wird.

8. Unterrichtung des Sachverständigen für die Prüfungen nach § 6 der GasHDrLtgV

Erklärung des Errichters und des Betreibers, dass der Sachverständige, der die Prüfungen nach § 6 Abs. 1 und 2 GasHDrLtgV durchführen wird, rechtzeitig alle dafür erforderlichen Informationen und Unterlagen erhält.

9. Nachweis der Anforderungen an den Betrieb gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 GasHDrLtgV⁶

Angaben über die Betriebsüberwachung und die Organisation des Bereitschaftsdienstes nach § 4 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 GasHDrLtgV.

Nachweis eines Managementsystems zur Gewährleistung der technischen Sicherheit nach § 4 Abs. 3 GasHDrLtgV.

10. Gutachterliche Äußerung des Sachverständigen

Erklärung eines Sachverständigen, dass die angegebene Beschaffenheit der Verdichteranlage oder Erdgas- bzw. Wasserstofftankstelle oder Biogas- bzw. Wasserstoff-Einspeiseanlage den Anforderungen der §§ 2 und 3 der Verordnung über Gashochdruckleitungen entspricht.

Hinweis: Alle genannten Druckgrößen bzw. Druckwerte sind Überdrücke über dem jeweils herrschenden Atmosphärendruck

⁶ Im Sinne einer fristgerechten Prüfung durch die Behörde sollten die Nachweise mit der Anzeige eingereicht werden. In Einzelfällen kann mit der Behörde ein abweichendes Verfahren vereinbart werden. In jedem Fall müssen die Nachweise rechtzeitig vor der Inbetriebnahme vorliegen.

Blatt 4

Gutachterliche Äußerung des Sachverständigen.....

(Vorname Name)

gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtgV) vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 928), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist,

zur **Gashochdruckleitung**.....

Die Prüfung der mit Prüfvermerk versehenen erforderlichen Unterlagen nach

§ 5 GasHDrLtgV der Gashochdruckleitung

von.....bis.....

für das Fördermedium (mit Verweis auf Gasfamilien nach DVGW-Regelwerk).....

mit einer Länge vonkm, einem Durchmesser vonmm

und einem Auslegungsdruck DP vonbar

und einem maximal zulässigen Betriebsdruck MOP von.....bar

des Errichters⁷ und des Betreibers.....

hat zu folgendem Ergebnis geführt:

Die angegebene Beschaffenheit der Gashochdruckleitung entspricht den Anforderungen der §§ 2 und 3 der Verordnung über Gashochdruckleitungen.

Bemerkungen:

Prüfgrenzen:.....

Ort, Datum

Unterschrift Sachverständiger
gemäß § 11 GasHDrLtgV anerkannt durch

Land/Aktenzeichen/Datum

Hinweis: Alle genannten Druckgrößen bzw. Druckwerte sind Überdrücke über dem jeweils herrschenden Atmosphärendruck

⁷ In der Regel: der Bauherr

Blatt 5

Gutachterliche Äußerung des Sachverständigen
(Vorname Name)

gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtgV) vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 928), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist,

zur **Gasdruckregelanlage / Gasmessanlage / Gasexpansionsanlage*** (Name und Standort der Anlage)

Die Prüfung der mit Prüfvermerk versehenen erforderlichen Unterlagen nach § 5 GasHDrLtgV der Anlage in für das Fördermedium (mit Verweis auf Gasfamilien nach DVGW-Regelwerk) mit einem Auslegungsdruck auf der Eingangsseite DP_u bar mit einem Auslegungsdruck auf der Ausgangsseite DP_d bar mit einem maximal zulässigen Betriebsdruck Eingangsseite MOP_u..... bar und einem maximal zulässigen Betriebsdruck Ausgangsseite MOP_d..... bar des Errichters⁸ und des Betreibers

hat zu folgendem Ergebnis geführt:

Die angegebene Beschaffenheit der Anlage entspricht den Anforderungen der §§ 2 und 3 der Verordnung über Gashochdruckleitungen.

Bemerkungen:

Prüfgrenzen:

Ort, Datum

Unterschrift Sachverständiger
gemäß § 11 GasHDrLtgV anerkannt durch

Land/Aktenzeichen/Datum

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Hinweis: Alle genannten Druckgrößen bzw. Druckwerte sind Überdrücke über dem jeweils herrschenden Atmosphärendruck

⁸ In der Regel: der Bauherr

Blatt 6

Gutachterliche Äußerung des Sachverständigen
(Vorname Name)

gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtgV) vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 928) , die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist,

zur **Verdichteranlage / Erdgas- bzw. Wasserstofftankstelle / Biogas- bzw. Wasserstoff-Einspeiseanlage*** (Name und Standort der Anlage)

Die Prüfung der mit Prüfvermerk versehenen erforderlichen Unterlagen nach § 5 GasHDrLtgV der Anlage in für das Fördermedium (mit Verweis auf Gasfamilien nach DVGW-Regelwerk) mit einem Auslegungsdruck auf der Eingangsseite DP_u bar mit einem Auslegungsdruck auf der Ausgangsseite DP_d bar mit einem Auslegungsdruck des Stationspipings bar mit einem maximal zulässigen Betriebsdruck Eingangsseite MOP_u bar und einem maximal zulässigen Betriebsdruck Ausgangsseite MOP_d bar maximal zulässigen Betriebsdruck MOP des Stationspipings von bis bar des Errichters⁹ und des Betreibers

hat zu folgendem Ergebnis geführt:

Die angegebene Beschaffenheit der Anlage entspricht den Anforderungen der §§ 2 und 3 der Verordnung über Gashochdruckleitungen.

Bemerkungen:

Prüfgrenzen:

Ort, Datum

Unterschrift Sachverständiger
gemäß § 11 GasHDrLtgV anerkannt durch

Land/Aktenzeichen/Datum

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Hinweis: Alle genannten Druckgrößen bzw. Druckwerte sind Überdrücke über dem jeweils herrschenden Atmosphärendruck

⁸ In der Regel: der Bauherr

Blatt 7

Vorabbescheinigung des Sachverständigen
(Vorname Name)

gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtgV) vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 928), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist,

für die **Gashochdruckleitung**.....

1. **Errichter**¹⁰
Betreiber

2. **Leistungsbezeichnung**

von..... bis

Leitungslänge km, Nennweite

Fördermedium (mit Verweis auf Gasfamilien nach DVGW-Regelwerk)

Auslegungsdruck DP bar

Maximal zulässiger Betriebsdruck MOP bar

Anzahl der Prüfabschnitte

3. **Durchgeführte Prüfungen**

3.1 **Festigkeits- und Dichtheitsprüfung**

Die Gashochdruckleitung wurde auf Festigkeit und Dichtheit geprüft.

Die Schweißverbindungen, die nicht in die Festigkeits- und Dichtheitsprüfung einbezogen waren, wurden gesondert geprüft (Garantienähte).

Die Einbindung in das in Betrieb befindliche Leitungsnetz wurde nicht in die Prüfung einbezogen*.

3.2 **Sicherheitseinrichtungen**

Die notwendigen Sicherheitseinrichtungen gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 1 sind vorhanden.

¹⁰ In der Regel: der Bauherr

3.3 Wechselwirkung mit anderen Leitungen

Wechselwirkungen mit anderen Leitungen, einschließlich der Wechselwirkungen mit verbundenen Leitungen, welche die Sicherheit der Gashochdruckleitung beeinträchtigen können, wurden geprüft.

Aufgrund der Prüfung hinsichtlich Festigkeit und Dichtheit, des Vorhandenseins der notwendigen Sicherheitseinrichtungen sowie der Wechselwirkungen mit anderen Leitungen, einschließlich der Wechselwirkungen mit verbundenen Leitungen, wurde festgestellt, dass die in § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über Gashochdruckleitungen genannten Bedingungen für die Inbetriebnahme erfüllt sind.

Bemerkungen:

Prüfgrenzen:

*) Die Vorabbescheinigung des Sachverständigen nach § 6 Abs. 1 der GasHDrLtgV muss vor Beginn der Einbindearbeiten vorliegen.

Ort, Datum

Unterschrift Sachverständiger
gemäß § 11 GasHDrLtgV anerkannt durch

Land/Aktenzeichen/Datum

Hinweis: Alle genannten Druckgrößen bzw. Druckwerte sind Überdrücke über dem jeweils herrschenden Atmosphärendruck

Blatt 8

Vorabbescheinigung des Sachverständigen
(Vorname Name)

gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtGV) vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 928), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist,

für die **Gasdruckregelanlage / Gasmessanlage / Gasexpansionsanlage***

1. Errichter¹¹

Betreiber

2. Bezeichnung der Anlage

Standort

für das Fördermedium (mit Verweis auf Gasfamilien nach DVGW-Regelwerk)

mit einem Auslegungsdruck auf der Eingangsseite DP_u bar

mit einem Auslegungsdruck auf der Ausgangsseite DP_d bar

Maximal zulässiger Betriebsdruck am Eingang MOP_u bar

Maximal zulässiger Betriebsdruck am Ausgang MOP_d bar

Die Anlage ist angebunden an die Leitung von

nach des Netzbetreibers

Der maximal zulässige Betriebsdruck (MOP) dieser Leitung beträgt bar.

3. Durchgeführte Prüfungen

3.1. Festigkeits- und Dichtheitsprüfung

Die Gasdruckregelanlage / Gasmessanlage / Gasexpansionsanlage* wurde auf Festigkeit und Dichtheit geprüft. Die Schweißverbindungen, die nicht in die Festigkeits- oder Dichtheitsprüfung einbezogen waren, wurden gesondert geprüft (Garantienähte). Die Einbindung in das Leitungsnetz wurde — nicht* — in die Prüfung einbezogen.

¹¹ In der Regel: der Bauherr

3.2 Sicherheitseinrichtungen

Die notwendigen Sicherheitseinrichtungen gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 1 sind vorhanden.

3.3 Wechselwirkung mit anderen Leitungen

Wechselwirkungen mit anderen Leitungen, einschließlich der Wechselwirkungen mit verbundenen Leitungen, - bestehen nicht* - wurden geprüft*.

Aufgrund der Prüfung hinsichtlich Festigkeit und Dichtheit und des Vorhandenseins der notwendigen Sicherheitseinrichtungen sowie der Wechselwirkungen mit anderen Leitungen, einschließlich der Wechselwirkungen mit verbundenen Leitungen, wurde festgestellt, dass die in § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über Gashochdruckleitungen genannten Bedingungen für die Inbetriebnahme erfüllt sind.

Bemerkungen:

Prüfgrenzen:

Ort, Datum

Unterschrift Sachverständiger
gemäß § 11 GasHDrLtgV anerkannt durch

Land/Aktenzeichen/Datum

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Hinweis: Alle genannten Druckgrößen bzw. Druckwerte sind Überdrücke über dem jeweils herrschenden Atmosphärendruck

Blatt 9

Vorabbescheinigung des Sachverständigen

(Vorname Name)

gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtgV) vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 928), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist,

für die **Verdichteranlage / Erdgas- bzw. Wasserstofftankstelle / Biogas- bzw. Wasserstoff-Einspeiseanlage***

1. Errichter¹²

Betreiber

2. Bezeichnung der Anlage

Standort

für das Fördermedium (mit Verweis auf Gasfamilien nach DVGW-Regelwerk)

Auslegungsdruck auf der Eingangsseite DP_u bar

Auslegungsdruck auf der Ausgangsseite DP_d bar

Auslegungsdruck DP des Stationspipings bar

Maximal zulässiger Betriebsdruck am Eingang MOP_u bar

Maximal zulässiger Betriebsdruck am Ausgang MOP_d bar

Maximal zulässiger Betriebsdruck MOP des Stationspipings

von bis bar

Die Anlage ist eingebunden in / angebunden an* die Leitung

von nach

des Netzbetreibers

Der maximal zulässige Betriebsdruck MOP dieser Leitung beträgt bar.

¹² In der Regel: der Bauherr

3 Durchgeführte Prüfungen

3.1 Festigkeits- und Dichtheitsprüfung

Die Verdichteranlage / Erdgas- bzw. Wasserstofftankstelle / Biogas- bzw. Wasserstoff-Einspeiseanlage wurde auf Festigkeit und Dichtheit geprüft

Die Schweißverbindungen, die nicht in die Festigkeits- oder Dichtheitsprüfung einbezogen waren, wurden gesondert geprüft (Garantienähte). Die Einbindung in das Leitungsnetz wurde — nicht*— in die Prüfung einbezogen.

3.2 Sicherheitseinrichtungen

Die notwendigen Sicherheitseinrichtungen gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 1 sind vorhanden.

3.3 Wechselwirkung mit anderen Leitungen

Wechselwirkungen mit anderen Leitungen, einschließlich der Wechselwirkungen mit verbundenen Leitungen, - bestehen nicht* - wurden geprüft*.

Aufgrund der Prüfung hinsichtlich Festigkeit und Dichtheit und des Vorhandenseins der notwendigen Sicherheitseinrichtungen sowie der Wechselwirkungen mit anderen Leitungen, einschließlich der Wechselwirkungen mit verbundenen Leitungen, wurde festgestellt, dass die in § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über Gashochdruckleitungen genannten Bedingungen für die Inbetriebnahme erfüllt sind.

Bemerkungen:

Prüfgrenzen:

Ort, Datum

Unterschrift Sachverständiger
gemäß § 11 GasHDrLtgV anerkannt durch

Land/Aktenzeichen/Datum

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Hinweis: Alle genannten Druckgrößen bzw. Druckwerte sind Überdrücke über dem jeweils herrschenden Atmosphärendruck

Blatt 10

Erforderliche Unterlagen und Nachweise für die Schlussbescheinigung

gemäß § 6 Abs. 2 der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtGv) vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 928), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist,

sowie Verfahrensweise nach Erteilung der Schlussbescheinigung bei Gashochdruckleitungen

1. Erforderliche Unterlagen

Kann die Schlussbescheinigung vor Ablauf des in § 6 Abs. 2 genannten Zeitraumes nicht erteilt werden, so hat der Betreiber vor Ablauf dieser Frist der zuständigen Behörde mitzuteilen, wann voraussichtlich die Schlussbescheinigung erteilt werden kann.

Für die abschließende Prüfung der Gashochdruckleitungen sind dem Sachverständigen alle von ihm benötigten Unterlagen vorzulegen; das sind:

- 1.1 Unterlagen mit gutachterlicher Äußerung nach § 5 GasHDrLtGv und gegebenenfalls der Nichtbeanstandungsbescheid der zuständigen Behörde.
- 1.2 Übersichtspläne über die endgültige Lage der Leitung im Maßstab 1:25 000 (TK25); sofern für die sicherheitstechnische Beurteilung erforderlich in Stadtgebieten und von besonderen Punkten im Regelfall Maßstab 1:1 000.
- 1.3 Vorabbescheinigung gemäß § 6 Abs. 1 GasHDrLtGv einschließlich der Ergebnisse der Prüfungen auf Festigkeit und Dichtheit.
- 1.4 Rohrbuch.
- 1.5 Bericht mit den Ergebnissen über die zerstörenden Prüfungen der Testnähte und die zerstörungsfreien Prüfungen der Schweißnähte, einschließlich der Einbindungsnähte.
- 1.6 Abnahmebescheinigung der Rohre, Rohrleitungsteile und Armaturen.
- 1.7 Angaben über die Ausführung und Prüfung der baulichen Voraussetzungen für den kathodischen Korrosionsschutz.
- 1.8 Nachweis über die gemäß § 3 Abs. 4 GasHDrLtGv erforderlichen Sicherheitseinrichtungen gegen Drucküberschreitungen.
- 1.9 Bestätigung der Bauaufsicht über die ordnungsgemäße Ausführung aller Baustellenarbeiten (z.B. Schweißen, Kaltbiegen der Rohre, Rohrgraben, Verlegen, Verfüllen, Kürzen von Rohren, Passstücke, Montagerohre, Isolierung), soweit dies nicht im Rohrbuch bereits bestätigt ist.

- 1.10 Nachweis der Befähigung des Rohrleitungsbauunternehmens für die durchgeführten Verlege- und Schweißarbeiten.
- 1.11 Erklärung des Errichters¹³, dass die Leitung entsprechend den Anforderungen der Verordnung über Gashochdruckleitungen errichtet worden ist.
- 1.12 Erklärung des Betreibers, dass die Leitung entsprechend den Anforderungen der Verordnung über Gashochdruckleitungen betrieben wird.

2. Schlussbescheinigung

Der Sachverständige erteilt im Anschluss an die Prüfung nach § 6 Abs. 2 GasHDrLtgV eine Schlussbescheinigung. Die Schlussbescheinigung enthält

Angaben über Art, Umfang und Ergebnis der einzelnen durchgeführten Prüfungen sowie eine gutachterliche Äußerung darüber, ob die Gashochdruckleitung den Anforderungen nach den §§ 2 und 3 der Verordnung über Gashochdruckleitungen entspricht.

3. Verfahrensweise nach Erteilung der Schlussbescheinigung

- 3.1 Der Errichter/Betreiber reicht eine Abschrift der Schlussbescheinigung bei der zuständigen Behörde ein.
- 3.2 Sofern gegenüber dem Nachweis der Anforderungen an den Betrieb gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 entsprechend den erforderlichen Unterlagen gemäß § 5 GasHDrLtgV Abweichungen erfolgten oder vorgesehen sind oder falls noch keine entsprechenden Angaben erfolgten, sind der Schlussbescheinigung die Angaben zum Nachweis der Anforderungen an den Betrieb gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 beizufügen.
- 3.3 Der Schlussbescheinigung ist ein Plan des endgültigen Trassenverlaufes mit Einzeichnung der eingebauten Absperrarmaturen (Bestandsplan) beizufügen. In diesem Plan sind die Baugrenzen und Grenzen der Festigkeits- und Dichtheitsprüfung zu kennzeichnen.

¹³ In der Regel: der Bauherr

Blatt 11

Erforderliche Unterlagen und Nachweise für die Schlussbescheinigung

gemäß § 6 Abs. 2 der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtGv) vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 928), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist,

sowie Verfahrensweise nach Erteilung der Schlussbescheinigung bei Gasdruckregelanlagen / Gasmessanlagen / Gasexpansionsanlagen

1. Erforderliche Unterlagen

Kann die Schlussbescheinigung vor Ablauf des in § 6 Abs. 2 genannten Zeitraumes nicht erteilt werden, so hat der Betreiber vor Ablauf dieser Frist der zuständigen Behörde mitzuteilen, wann voraussichtlich die Schlussbescheinigung erteilt werden kann.

Für die abschließende Prüfung der Gasdruckregelanlage / Gasmessanlage / Gasexpansionsanlagen sind dem Sachverständigen alle von ihm benötigten Unterlagen vorzulegen; das sind:

- 1.1 Unterlagen mit gutachterlicher Äußerung nach § 5 GasHDrLtGv und gegebenenfalls der Nichtbeanstandungsbescheid der zuständigen Behörde.
- 1.2 Übersichtspläne über die endgültige Lage und Leitungsanbindung der Anlage im Maßstab 1:25 000 (TK25); sofern erforderlich in anderem Maßstab.
- 1.3 Vorabbescheinigung gemäß § 6 Abs. 1 GasHDrLtGv einschließlich der Ergebnisse der Prüfungen auf Festigkeit und Dichtheit.
- 1.4 Rohrbuch, falls die Leitungen zur Anbindung bzw. Einbindung der Anlage nicht in einem gesonderten Verfahren behandelt werden.
- 1.5 Bericht mit den Ergebnissen über die zerstörenden Prüfungen der Testnähte und die zerstörungsfreien Prüfungen der Schweißnähte, einschließlich der Einbindungsnähte.
- 1.6 Abnahmebescheinigung der Rohre, Rohrleitungsteile und Armaturen, Druckgeräte und Anlagenteile.
- 1.7 Angaben über die baulichen Voraussetzungen des kathodischen Korrosionsschutzes.
- 1.8 Nachweis über die gemäß § 3 Abs. 4 GasHDrLtGv erforderlichen Sicherheitseinrichtungen gegen Drucküberschreitungen.
- 1.9 Bestätigung der Bauaufsicht über die ordnungsgemäße Ausführung aller Baustellenarbeiten (z.B. Fertigmontage der Anlagenteile, Schweißarbeiten, Rohrleitungsarbeiten).
- 1.10 Nachweis der Befähigung des Anlagen-Herstellers für die durchgeführte Planung, Fertigung und Errichtung der Anlage.

- 1.11 Erklärung des Errichters¹⁴, dass die Gasdruckregelanlage / Gasmessanlage / Gasexpansionsanlage entsprechend den Anforderungen der Verordnung über Gashochdruckleitungen errichtet worden ist.
- 1.12 Erklärung des Betreibers, dass die Gasdruckregelanlage / Gasmessanlage / Gasexpansionsanlage entsprechend den Anforderungen der Verordnung über Gashochdruckleitungen betrieben wird.

2. Schlussbescheinigung

Der Sachverständige erteilt im Anschluss an die Prüfung nach § 6 Abs. 2 GasHDrLtgV eine Schlussbescheinigung. Die Schlussbescheinigung enthält Angaben über Art, Umfang und Ergebnis der einzelnen durchgeführten Prüfungen sowie eine gutachterliche Äußerung darüber, ob die Gasdruckregelanlage /Gasmessanlage /Gasexpansionsanlage den Anforderungen nach den §§ 2 und 3 der Verordnung über Gashochdruckleitungen entspricht.

3. Verfahrensweise nach Erteilung der Schlussbescheinigung

- 3.1 Der Errichter/Betreiber reicht eine Abschrift der Schlussbescheinigung bei der zuständigen Behörde ein.
- 3.2 Sofern gegenüber dem Nachweis der Anforderungen an den Betrieb gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 entsprechend den erforderlichen Unterlagen gemäß § 5 GasHDrLtgV Abweichungen erfolgten oder vorgesehen sind oder falls noch keine entsprechenden Angaben erfolgten, sind der Schlussbescheinigung die Angaben zum Nachweis der Anforderungen an den Betrieb gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 beizufügen.
- 3.3 Der Schlussbescheinigung ist ein Plan der endgültigen Lage mit Einzeichnung der eingebauten Absperrarmaturen sowie sonstiger Sicherheitseinrichtungen beizufügen. In diesem Plan sind die Baugrenzen und Grenzen der Festigkeits- und Dichtheitsprüfung zu kennzeichnen.

¹⁴ In der Regel: der Bauherr

Blatt 12

Erforderliche Unterlagen und Nachweise für die Schlussbescheinigung

gemäß § 6 Abs. 2 der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtGv) vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 928), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist,

sowie Verfahrensweise nach Erteilung der Schlussbescheinigung bei Verdichteranlagen / Erdgas- bzw. Wasserstofftankstellen / Biogas- bzw. Wasserstoff-Einspeiseanlagen

1. Erforderliche Unterlagen

Kann die Schlussbescheinigung vor Ablauf des in § 6 Abs. 2 genannten Zeitraumes nicht erteilt werden, so hat der Betreiber vor Ablauf dieser Frist der zuständigen Behörde mitzuteilen, wann voraussichtlich die Schlussbescheinigung erteilt werden kann.

Für die abschließende Prüfung der Verdichteranlage / Erdgas- bzw. Wasserstofftankstelle / Biogas- bzw. Wasserstoff-Einspeiseanlage sind dem Sachverständigen alle von ihm benötigten Unterlagen vorzulegen; das sind:

- 1.1 Unterlagen mit gutachterlicher Äußerung nach § 5 GasHDrLtGv und gegebenenfalls der Nichtbeanstandungsbescheid der zuständigen Behörde.
- 1.2 Endgültiger Lageplan der Verdichteranlage / Erdgas- bzw. Wasserstofftankstelle / Biogas- bzw. Wasserstoff-Einspeiseanlage und deren Leitungseinbindung mit Eintragung aller hochdruckgasführenden Teile, der örtlichen Anordnung der Sicherheitseinrichtungen und Eintragung der Sicherheitsbereiche.
- 1.3 Vorabbescheinigung gemäß § 6 Abs. 1 GasHDrLtGv einschließlich der Ergebnisse der Prüfungen auf Festigkeit und Dichtheit.
- 1.4 Rohrbuch, falls die Leitungen zur Anbindung bzw. Einbindung der Verdichteranlage / Erdgas- bzw. Wasserstofftankstelle / Biogas- bzw. Wasserstoff-Einspeiseanlage nicht in einem gesonderten Verfahren behandelt werden.
- 1.5 Bericht mit den Ergebnissen über die zerstörenden Prüfungen der Testnähte und die zerstörungsfreien Prüfungen der Schweißnähte, einschließlich der Einbindungsnähte.
- 1.6 Abnahmebescheinigung der Rohre, Rohrleitungsteile und Armaturen, Druckgeräte, elektrische Anlagen und sonstiger Anlagenteile der Verdichteranlage / Erdgas- bzw. Wasserstofftankstelle / Biogas- bzw. Wasserstoff-Einspeiseanlage.
- 1.7 Angaben über die Ausführung und Prüfung des aktiven Korrosionsschutzes der gashochdruckführenden Teile der Verdichteranlage / Erdgas- bzw. Wasserstofftankstelle / Biogas- bzw. Wasserstoff-Einspeiseanlage.
- 1.8 Nachweis über die erforderlichen Sicherheitseinrichtungen und Sicherheitssysteme.
- 1.9 Bestätigung der Bauaufsicht über die ordnungsgemäße Ausführung aller Baustellenarbeiten (z.B. Fertigmontage der Anlagenteile, Schweißarbeiten, Rohrleitungsarbeiten).

- 1.10 Nachweis der Befähigung des Anlagen-Herstellers / des Herstellers der Rohrleitungen für die durchgeführte Planung, Fertigung und Errichtung der Anlage.
- 1.11 Erklärung des Errichters¹⁵, dass die Verdichteranlage / Erdgas- bzw. Wasserstofftankstelle / Biogas- bzw. Wasserstoff-Einspeiseanlage entsprechend den Anforderungen der Verordnung über Gashochdruckleitungen errichtet worden ist.
- 1.12 Erklärung des Betreibers, dass die Verdichteranlage / Erdgas- bzw. Wasserstofftankstelle / Biogas-/Wasserstoff-Einspeiseanlage entsprechend den Anforderungen der Verordnung über Gashochdruckleitungen betrieben wird.

2. Schlussbescheinigung

Der Sachverständige erteilt im Anschluss an die Prüfung nach § 6 Abs. 2 GasHDrLtgV eine Schlussbescheinigung. Die Schlussbescheinigung enthält Angaben über Art, Umfang und Ergebnis der einzelnen durchgeführten Prüfungen sowie eine gutachterliche Äußerung darüber, ob die Verdichteranlage / Erdgas- bzw. Wasserstofftankstelle / Biogas- bzw. Wasserstoff-Einspeiseanlage den Anforderungen nach den §§ 2 und 3 der Verordnung über Gashochdruckleitungen entspricht

3. Verfahrensweise nach Erteilung der Schlussbescheinigung

- 3.1 Der Errichter/Betreiber reicht eine Abschrift der Schlussbescheinigung bei der zuständigen Behörde ein.
- 3.2 Sofern gegenüber dem Nachweis der Anforderungen an den Betrieb gemäß § 6 (1) Satz 2 entsprechend den erforderlichen Unterlagen gemäß § 5 GasHDrLtgV Abweichungen erfolgten oder vorgesehen sind oder falls noch keine entsprechenden Angaben erfolgten, sind der Schlussbescheinigung die Angaben zum Nachweis der Anforderungen an den Betrieb gemäß § 6 Abs. 1, Nr. 2 beizufügen.
- 3.3 Der Schlussbescheinigung ist ein Plan der endgültigen Lage der Verdichteranlage / Erdgas- bzw. Wasserstofftankstelle / Biogas- bzw. Wasserstoff-Einspeiseanlage sowie deren Leitungseinbindung mit Einzeichnung der eingebauten Absperrarmaturen sowie sonstiger Sicherheitseinrichtungen beizufügen. In diesem Plan sind die Baugrenzen und Grenzen der Festigkeits- und Dichtheitsprüfung zu kennzeichnen.

¹⁵ In der Regel: der Bauherr

Blatt 13

Schlussbescheinigung des Sachverständigen.....

(Vorname Name)

gemäß § 6 Abs. 2 der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtgV) vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 928), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist,

für die **Gashochdruckleitung**.....

1. Errichter¹⁶.....

2. Betreiber

3. Leitungsbezeichnung

3.1 vonbis.....

3.2 Leitungslänge und zugehörige Nennweiten

.....km, DN.....

.....km, DN.....

.....km, DN.....

3.3 Fördermedium (mit Verweis auf Gasfamilien nach DVGW-Regelwerk)

3.4 Auslegungsdruck DP..... bar

3.5 Maximal zulässiger Betriebsdruck MOP.....bar

3.6 Anzahl der Prüfabschnitte

4. Prüfgrundlagen und Unterlagen

4.1 Verordnung über Gashochdruckleitungen

4.2 Technische Regeln

4.3 Unterlagen gemäß § 5 GasHDrLtgV einschließlich der gutachterlichen Äußerung

vom des Sachverständigen.....

4.4 Nichtbeanstandungsbescheid

des vom

Az:.....

¹⁶ In der Regel: der Bauherr

4.5 Vorabbescheinigung vom.....des Sachverständigen

4.6 Sonstige Unterlagen und Nachweise für die Schlussbescheinigung gemäß Blatt 10

5. Angaben über die verwendeten Rohre

5.1 Das Rohrbuch weist aus, dass die eingebauten Rohre und sonstige Rohrleitungsteile mit den in den Abnahmebescheinigungen angegebenen identisch sind.

5.2 Rohre, soweit von den Unterlagen gemäß § 5 GasHDrLtgV abgewichen wurde

Nennweite	Außen-durchmesser	Wanddicke	Länge	Werkstoff	Bemerkungen
DN	d _a	s	l		
mm	mm	mm	m		

6. Prüfungen nach § 6 Abs. 2 GasHDrLtgV

6.1 Angaben über die Prüfungen der Bauausführung

6.1.1 Über die Prüfungen der Testnähte liegt der Bericht
des.....vom.....vor.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

6.1.2 Über die Prüfungen der Schweißnähte liegt der Bericht
des.....vom.....vor.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

6.1.3 Über die Dichtheits- und Festigkeitsprüfungen liegt der Bericht
des.....vom.....vor.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

6.1.4 Über die Prüfungen der Garantienähte einschließlich der Einbindungen liegen
Angaben vor.....

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

- 6.1.5 Über die Prüfung der baulichen Voraussetzungen des kathodischen Korrosionsschutzes an der Rohrleitung liegt der Bericht des..... vorn.....vor.
Es ergaben sich keine Beanstandungen.
- 6.1.6 Die Abnahmebescheinigungen der Rohre, Rohrleitungsteile und Armaturen sind vollständig.
- 6.1.7 Angaben zu sonstigen Prüfungen (z.B. Beulfreiheit)
- 6.1.8 Die Bestätigung der Bauaufsicht über die ordnungsgemäße Ausführung aller Baustellenarbeiten liegt vor.
Die Bauaufsicht erfolgte durch
- Der Bericht der Bauaufsicht vom..... weist die ordnungsgemäße Ausführung aller Baustellenarbeiten aus, soweit dies nicht bereits im Rohrbuch bestätigt ist.
- 6.1.9 Die Erklärung des Errichters, dass die Gasleitung entsprechend den Anforderungen der Verordnung über Gashochdruckleitungen errichtet worden ist, vom.....liegt vor.
- 6.1.10 Die Erklärung des Betreibers, dass die Leitung entsprechend der Verordnung über Gashochdruckleitungen betrieben wird, vom.....liegt vor.
- 6.1.11 Der Nachweis der Befähigung des Rohrleitungsbauunternehmens für die durchgeführten Verlege- und Schweißarbeiten vom.....liegt vor.

6.2 Angaben über Sicherheitseinrichtungen

6.2.1 Angaben über die erforderlichen Sicherheitseinrichtungen gegen Drucküberschreitungen liegen vor.

6.2.2 Die Gashochdruckleitung ist an Betriebspunkten mit Messgeräten ausgerüstet, welche die Betriebsdrücke laufend messen und anzeigen und bei einem Betrieb mit Wasserstoff die Lastwechsel erfassen (bei kurzen Leitungen Hinweis auf die nächstgelegenen Betriebspunkte)

.....

6.2.3 Die Gashochdruckleitung ist mit Stück Absperrarmaturen und mit.....Stück Anschlüssen für Ausblaseeinrichtungen versehen (bei kurzen Leitungen Hinweis auf den am nächsten gelegenen Ausbläser) und kann jederzeit gefahrlos außer Betrieb genommen werden.

7. Bemerkungen* und Prüfgrenzen

*) Sofern eine Beanstandung vorliegt oder Anforderungen und Bedingungen nicht oder nicht vollständig erfüllt sind, sind entsprechende Eintragungen vorzunehmen.

.....

8. Gutachterliche Äußerung nach § 6 Abs. 2 GasHDrLtgV

Aufgrund der abschließenden Prüfung der unter 3. bezeichneten Gashochdruckleitung wird bestätigt, dass diese den Anforderungen nach den §§ 2 und 3 der Verordnung über Gashochdruckleitungen entspricht.

Ort, Datum

Unterschrift Sachverständiger
gemäß § 11 GasHDrLtgV anerkannt durch

Land/Aktenzeichen/Datum

Hinweis: Alle genannten Druckgrößen bzw. Druckwerte sind Überdrücke über dem jeweils herrschenden Atmosphärendruck

Blatt 14

Schlussbescheinigung des Sachverständigen (Vorname Name)

gemäß § 6 Abs. 2 der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtgV) vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 928), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist,

für die **Gasdruckregelanlage / Gasmessanlage / Gasexpansionsanlage***

-
1. Errichter¹⁷
 2. Betreiber
 3. Bezeichnung der Anlage
 - 3.1 Standort
 - 3.2 Fördermedium (mit Verweis auf Gasfamilien nach DVGW-Regelwerk)
 - 3.3 Auslegungsdruck auf der Eingangsseite DP_u bar
Auslegungsdruck auf der Ausgangsseite DP_d bar
 - 3.4 Maximal zulässiger Betriebsdruck Eingangsseite MOP_u bar
Maximal zulässiger Betriebsdruck Ausgangsseite MOP_d bar
 - 3.5 Maximaler Normvolumenstrom bezogen auf das Fördermedium..... m^3/h
bei einem Eingangsdruck von bis bar
 - 3.6 Die Anlage ist angebunden an die Leitung von.....
nach des Netzbetreibers
Der maximal zulässige Betriebsdruck MOP dieser Leitung beträgt..... bar
 4. Prüfgrundlagen und -voraussetzungen
 - 4.1 Verordnung über Gashochdruckleitungen
 - 4.2 Technische Regeln
 - 4.3 Unterlagen gemäß § 5 GasHDrLtgV einschließlich der gutachterlichen Stellungnahme
vom des Sachverständigen.....

¹⁷ In der Regel: der Bauherr

4.4 Nichtbeanstandungsbescheid

des vom

Az:.....

4.5 Vorabbescheinigung vom.....des Sachverständigen

4.6 Sonstige Unterlagen und Nachweise für die Schlussbescheinigung gemäß Blatt 11.

5. Angaben über die verwendeten Bauteile der Gasdruckregelanlage / Gasmessanlage / Gasexpansionsanlage*

Angaben über den Hersteller und technische Daten der eingebauten Gasdruckregelanlage / Gasmessanlage / Gasexpansionsanlage liegen vor. Die verwendeten Rohrwerkstoffe, Einbauteile, Armaturen, Druckbehälter und Anlagenteile entsprechen den in der GasHDrLtgV gestellten Anforderungen.

Die Übereinstimmung der verwendeten Bauteile mit den vorliegenden Abnahmebescheinigungen wurde anhand der

..... Dokumentation festgestellt

6. Prüfung nach § 6 Abs. 2 GasHDrLtgV

6.1 Angaben über die Prüfungen der Bauausführung

6.1.1 Über die Prüfungen gegebenenfalls entnommener Testnähte liegt der Bericht des vom.....vor.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

6.1.2 Über die Prüfungen der Schweißnähte liegt der Bericht des vom.....vor.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

6.1.3 Über die Festigkeits- und Dichtheitsprüfungen liegt der Bericht des vom.....vor.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

6.1.4 Über die Prüfungen der Garantienähte einschließlich der Einbindungen liegen Angaben vor.....

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

- 6.1.5 Die Anlage ist mittels Isolierstücken gegen die kathodischen Schutzmaßnahmen der vor- und / oder nachgeschalteten Leitungen getrennt. Die Anlage ist ordnungsgemäß gegen Korrosion geschützt.
- 6.1.6 Angaben zu sonstigen Prüfungen (z.B. Dichtheits- und Funktionsprüfung am Aufstellungsort)
- 6.1.7 Die Bestätigung der Bauaufsicht über die ordnungsgemäße Ausführung aller Baustellenarbeiten liegt vor.
- Die Bauaufsicht erfolgte durch
- Der Bericht der Bauaufsicht vom weist die ordnungsgemäße Ausführung aller Baustellenarbeiten aus.
- 6.1.8 Die Erklärung des Errichters, dass die Anlage entsprechend den Anforderungen der Verordnung über Gashochdruckleitungen errichtet worden ist, vom.....liegt vor.
- 6.1.9 Die Erklärung des Betreibers vom, dass die Anlage entsprechend der Verordnung über Gashochdruckleitungen betrieben wird, liegt vor.
- 6.1.10 Der Nachweis der Befähigung des Anlagenherstellers vom liegt vor.

6.2 Angaben über Sicherheitseinrichtungen

- 6.2.1 Angaben und Nachweis über die erforderlichen Sicherheitseinrichtungen gegen Drucküberschreitungen und sonstige Sicherheitseinrichtungen liegen vor.
- 6.2.2 Als Sicherheitseinrichtungen gegen Drucküberschreitung auf der Ausgangsseite der Regelanlage sind in jeder Regelschiene die vorgeschriebenen Armaturen eingebaut. Absperreinrichtungen in den Messleitungen zu den Sicherheitseinrichtungen sind – nicht vorhanden* -konstruktiv so ausgeführt, dass auch in Zwischenstellungen die Verbindung zwischen mindestens einem Messort der Sicherheitseinrichtung gegeben ist*.
- 6.2.3 Die erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zur Absicherung gegen Druckanstieg durch Erwärmung sind vorhanden.
- 6.2.4 Umgangsleitungen sind – nicht* - vorhanden.
- Sie wurden ordnungsgemäß errichtet*.

6.2.5 Die in den Anlagen vorhandenen Druckgeräte wurden - soweit erforderlich - den nach der Druckgeräterichtlinie und Betriebssicherheitsverordnung vorgeschriebenen Abnahmeprüfungen unterzogen.

6.2.6 Die Anlage ist an Betriebspunkten mit..... ausgerüstet, welche die Betriebsdrücke laufend messen und anzeigen.

7. Bemerkungen* und Prüfgrenzen

*) Sofern eine Beanstandung vorliegt oder Anforderungen und Bedingungen nicht oder nicht vollständig erfüllt sind, sind entsprechende Eintragungen vorzunehmen.

.....

8. Gutachterliche Äußerung nach § 6 Abs. 2 GasHDrLtgV

Aufgrund der abschließenden Prüfung der unter 3. bezeichneten Anlage wird bestätigt, dass die Anlage den Anforderungen nach den §§ 2 und 3 der Verordnung über Gashochdruckleitungen entspricht.

Ort, Datum

Unterschrift Sachverständiger
gemäß § 11 GasHDrLtgV anerkannt durch

Land/Aktenzeichen/Datum

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Hinweis: Alle genannten Druckgrößen bzw. Druckwerte sind Überdrücke über dem jeweils herrschenden Atmosphärendruck

Blatt 15

Schlussbescheinigung des Sachverständigen
(Vorname Name)

gemäß § 6 Abs. 2 der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtgV) vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 928), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist,

für die **Verdichteranlage / Erdgas- bzw. Wasserstofftankstelle / Biogas- bzw. Wasserstoff-Einspeiseanlage***

-
1. Errichter¹⁸
 2. Betreiber
 3. Bezeichnung der Anlage
 - 3.1 Standort
 - 3.2 Fördermedium.....
 - 3.3 Auslegungsdruck auf der Eingangsseite DP_u bar
 Auslegungsdruck auf der Ausgangsseite DP_d bar
 Auslegungsdruck des Stationspipings bar
 - 3.4 Maximal zulässiger Betriebsdruck Eingangsseite MOP_u..... bar
 Maximal zulässiger Betriebsdruck Ausgangsseite MOP_d..... bar
 Maximal zulässiger Betriebsdruck des Stationspipings MOP von/bis bar
 - 3.5 Leistungsdaten
 Maximaler Normvolumenstrom bezogen auf das Fördermedium..... m³/h
 - 3.6 Die Anlage ist eingebunden in / angebunden an* die Leitung von
 nach des Netzbetreibers
 Der maximal zulässige Betriebsdruck MOP dieser Leitung beträgt..... bar
 4. Prüfgrundlagen und -voraussetzungen
 - 4.1 Verordnung über Gashochdruckleitungen
 - 4.2 Technische Regeln

¹⁸ In der Regel: der Bauherr

- 4.3 Unterlagen gemäß § 5 GasHDrLtgV einschließlich der gutachterlichen Stellungnahme vom des Sachverständigen.....
- 4.4 Nichtbeanstandungsbescheid des vom
Az:.....
- 4.5 Vorabbescheinigung vom.....des Sachverständigen
- 4.6 Sonstige Unterlagen und Nachweise für die Schlussbescheinigung gemäß Blatt 12.
- 5. Angaben über die verwendeten Bauteile der Verdichteranlage / Erdgas- bzw. Wasserstofftankstelle / Biogas- bzw. Wasserstoff- Einspeiseanlage*

Angaben über den Hersteller und technische Daten der eingebauten Teile liegen vor. Die Abnahmebescheinigungen der eingebauten Rohre, Rohrleitungsteile Armaturen, Druckgeräte und sonstiger Anlagenteile liegen vor.
- 6. Prüfung nach § 6 Abs. 2 GasHDrLtgV
- 6.1 Angaben über die Prüfungen der Bauausführung
 - 6.1.1 Über die Prüfungen der Testnähte liegt der Bericht des vom vor.
Es ergaben sich keine Beanstandungen.
 - 6.1.2 Über die Prüfungen der Schweißnähte liegt der Bericht des vom vor.
Es ergaben sich keine Beanstandungen.
 - 6.1.3 Über die Festigkeits- und Dichtheitsprüfungen liegt der Bericht des vom vor.
Es ergaben sich keine Beanstandungen.
 - 6.1.4 Über die Prüfungen der Garantienähte einschließlich der Einbindungen liegen Angaben vor
Es ergaben sich keine Beanstandungen.

- 6.1.5 Die Anlage ist mittels Isolierstücken gegen die kathodischen Schutzmaßnahmen der vor- und / oder nachgeschalteten Leitungen getrennt. Die Anlage ist ordnungsgemäß gegen Korrosion geschützt.
- 6.1.6 Angaben zu sonstigen Prüfungen (z.B. Dichtheits- und Funktionsprüfung am Aufstellungsort)
.....
- 6.1.7 Die Bestätigung der Bauaufsicht über die ordnungsgemäße Ausführung aller Baustellenarbeiten liegt vor.

Die Bauaufsicht erfolgte durch.....

Der Bericht der Bauaufsicht vom weist die ordnungsgemäße Ausführung aller Baustellenarbeiten aus.
- 6.1.8 Die Erklärung des Errichters, dass die Anlage entsprechend den Anforderungen der Verordnung über Gashochdruckleitungen errichtet worden ist, vomliegt vor.
- 6.1.9 Die Erklärung des Betreibers vom, dass die Anlage entsprechend der Verordnung über Gashochdruckleitungen betrieben wird, liegt vor.
- 6.1.10 Der Nachweis der Befähigung des Anlagen-Herstellers / des Herstellers der Rohrleitungen vom liegt vor.

6.2. Angaben über Sicherheitseinrichtungen

- 6.2.1. Angaben und Nachweis über die erforderlichen Sicherheitseinrichtungen (Sicherheitseinrichtungen gegen Drucküberschreitungen, sonstige Sicherheitssysteme der Verdichteranlage) liegen vor.
- 6.2.2. Über die Prüfung der erforderlichen Sicherheitseinrichtungen liegt der Bericht des vomvor.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.
- 6.2.3. Die in den Anlagen vorhandenen Druckgeräte wurden - soweit erforderlich - den nach der Druckgeräterichtlinie und Betriebssicherheitsverordnung vorgeschriebenen Abnahmeprüfungen unterzogen.

7. Bemerkungen** und Prüfgrenzen

***) Sofern eine Beanstandung vorliegt oder Anforderungen und Bedingungen nicht oder nicht vollständig erfüllt sind, sind entsprechende Eintragungen vorzunehmen.

.....

8. Gutachterliche Äußerung nach § 6 Abs. 2 GasHDrLtgV

Aufgrund der abschließenden Prüfung der unter 3. bezeichneten Anlage wird bestätigt, dass die Anlage den Anforderungen nach den §§ 2 und 3 der Verordnung über Gashochdruckleitungen entspricht.

Ort, Datum

Unterschrift Sachverständiger
gemäß § 11 GasHDrLtgV anerkannt durch

Land/Aktenzeichen/Datum

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Hinweis: Alle genannten Druckgrößen bzw. Druckwerte sind Überdrücke über dem jeweils herrschenden Atmosphärendruck

Blatt 16

Anerkennung von Sachverständigen gemäß § 11 der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtgV) vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 928), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist

I. Erforderliche Unterlagen und Nachweise

Für die Anerkennung von Sachverständigen sind der zuständigen Behörde folgende Unterlagen und Nachweise vorzulegen:

1. Ein formloser schriftlicher Antrag auf Erteilung der Anerkennung.
2. Urkunde über den erfolgreichen Abschluss eines einschlägigen technischen oder naturwissenschaftlichen Studiums an einer Universität, Hochschule oder Fachhochschule.
3. Aktuelles polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate).
4. Gültiges Zertifikat einer für die Zertifizierung von Personen für die Überprüfung der technischen Sicherheit von Gashochdruckleitungen akkreditierten Zertifizierungsstelle
5. oder
6. Nachweis der Zugehörigkeit zu einer für die Überprüfung der technischen Sicherheit von Gashochdruckleitungen akkreditierten Inspektionsstelle
7. 5. Erklärung des Arbeitgebers, dass der anzuerkennende Sachverständige im aktiven Berufsleben steht und dass er in Ausübung seiner Prüftätigkeit frei von Weisungen seiner Vorgesetzten bzw. seines Arbeitgebers ist.

II. Verfahrensweise bei der Anerkennung

1. Die auf Grundlage der Unterlagen nach Abschnitt I von einem Bundesland anerkannten Sachverständigen gelten in den anderen Bundesländern ohne weitere Formalitäten ebenfalls als anerkannt.
2. Jedes der Bundesländer meldet dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und den zuständigen Behörden der anderen Bundesländer einmal jährlich zum 15. Januar die anerkannten Sachverständigen.
3. Die Anerkennung der Sachverständigen der Inspektionsstellen gilt für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zu einer Inspektionsstelle. Die Inspektionsstellen teilen der zuständigen Behörde mit, wenn die Zugehörigkeit eines anerkannten Sachverständigen zu dieser Stelle endet.
4. Die Anerkennung von zertifizierten Sachverständigen gilt für die Dauer der Gültigkeit des Zertifikats. Eine Verlängerung der Gültigkeit des Zertifikates ist Voraussetzung für eine Verlängerung der Anerkennung des Sachverständigen nach § 11 der Verordnung über Gashochdruckleitungen. Die Zertifizierungsstellen teilen der zuständigen Behörde den Entzug, das Erlöschen oder eine Aussetzung der von ihnen erteilten Zertifizierungen im Sinne des § 13 Absatz 1 Nummer 2 mit.
5. Der Sachverständige hat wesentliche Änderungen der für die Anerkennung relevanten Umstände der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen, insbesondere eine Änderung der Zugehörigkeit zu einer Inspektionsstelle im Sinne des § 13 Absatz 1 Nummer 1, den Entzug, das Erlöschen oder die Aussetzung einer Zertifizierung im Sinne des § 13 Absatz 1 Nummer 2 oder einen Wechsel des Arbeitgebers.
6. Endet die Akkreditierung einer Inspektionsstelle oder Zertifizierungsstelle, so endet damit auch die Anerkennung des Sachverständigen, der dieser Stelle angehört oder durch sie zertifiziert ist.
7. Bei gutachterlichen Äußerungen bzw. Bescheinigungen geben die Sachverständigen zusätzlich zu ihrer Unterschrift an, welche Behörde sie anerkannt hat.

Blatt 17

Wesentliche Änderungen gemäß § 8 Abs. 1 der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtGv) vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 928), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist

Wesentliche Änderungen im Sinne des § 8 Abs. 1 der Verordnung über Gashochdruckleitungen sind insbesondere:

1. Die Erhöhung des Auslegungsdruckes DP an Rohrleitungen, Verdichter-, Gasdruckregel- und Gasmessanlagen, Gasexpansionsanlagen, Erdgastankstellen und Biogas- bzw. Wasserstoff-Einspeiseanlagen.
2. Auswechslungen und Umlegungen von Rohrleitungen von mehr als 500 m Länge.
3. Änderungen der Nennweite von Rohrleitungen.
4. Erweiterungen von Gasdruckregel-, Gasmess- und Gasexpansionsanlagen, es sei denn, es wird nur die Regel- oder Messarmatur getauscht.
5. Erweiterungen von Verdichteranlagen, Erdgas- bzw. Wasserstofftankstellen und Biogas- bzw. Wasserstoff-Einspeiseanlagen sowie Änderungen am Rohrleitungssystem von diesen Anlagen.
6. Änderungen des Fördermediums, wenn die physikalischen oder chemischen Eigenschaften des neuen Fördermediums die Sicherheit der Gashochdruckleitung beeinträchtigen können, z. B. die Umstellung des Betriebs mit Erdgas auf den Betrieb mit Wasserstoff.

Keine wesentliche Änderung liegt vor, wenn die Änderung des Fördermediums bereits bei der Auslegung berücksichtigt und im Sinne der Verordnung über Gashochdruckleitungen angezeigt, geprüft und bescheinigt wurde. Die Pflicht zur Anzeige der Umstellung einer Leitung – einschließlich der dem Leitungsbetrieb dienenden Einrichtungen – für den Transport von Erdgas auf den Transport von Wasserstoff gemäß § 113c Abs. 3 EnWG bleibt hiervon unberührt.

7. Änderungen, bei denen von dem Stand der Technik abgewichen wird.

Die Errichtung z. B. von Stich- und Loopleitungen sowie von Verdichter-, Gasdruckregel-, Gasmess- und Gasexpansionsanlagen sowie von Erdgas- bzw. Wasserstofftankstellen und Biogas- bzw. Wasserstoff-Einspeiseanlagen gilt jeweils als Neubauprojekt und unterliegt dem Verfahren nach den §§ 5 und 6 der GasHDrLtGv.

Bei wesentlichen Änderungen sind die jeweils zutreffenden Blätter 1 bis 15 unter Berücksichtigung der für die wesentliche Änderung relevanten Unterlagen sinngemäß anzuwenden.

Blatt 18

Arbeiten an Gashochdruckleitungen, Gasdruckregelanlagen, Gasmessanlagen, Verdichter- und Gasexpansionsanlagen sowie Erdgas- bzw. Wasserstofftankstellen und Biogas- bzw. Wasserstoff-Einspeiseanlagen gemäß § 8 Abs. 2 der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtGv) vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 928), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist,

§ 8 Abs. 2 GasHDrLtGv:

"Sollen an einer in Betrieb befindlichen Gashochdruckleitung Arbeiten vorgenommen werden, so ist vor Durchführung der Arbeiten ein Sachverständiger zu hören. Eine vorherige Anhörung ist nicht erforderlich, wenn durch die Arbeiten die Sicherheit der Gashochdruckleitung nicht beeinträchtigt werden kann oder wenn eine drohende Gefahr ein sofortiges Eingreifen erfordert. Die Anhörung ist in diesen Fällen unverzüglich nachzuholen."

I.

Die Anhörung eines Sachverständigen ist insbesondere erforderlich:

1. Bei Auswechslungen und Umlegungen von Rohrleitungsabschnitten bis 500 m Länge (die entsprechenden Rohrleitungsabschnitte sind vor der Einbindung einer Prüfung hinsichtlich der Dichtheit und Festigkeit durch einen Sachverständigen nach § 12 Abs. 3 der GasHDrLtGv zu unterziehen)
2. wenn Schweißarbeiten an in Betrieb befindlichen Gashochdruckleitungen durchgeführt werden; dies gilt z. B.:
 - a) bei Einbindearbeiten von Neubaumaßnahmen, Auswechslungen oder Umlegungen von Rohrleitungsabschnitten
 - b) beim Auswechseln einer Armatur, eines sonstigen Rohrleitungsteiles oder einzelner Rohrlängen,
 - c) beim Einbau einer Armatur oder eines sonstigen Rohrleitungsteiles (z. B. T-Stück, Kondensatsammler, Staubfilter) anstelle von Rohren,
 - d) beim Einbau eines Rohres anstelle einer Armatur oder eines sonstigen Rohrleitungsteiles (z. B. T-Stück, Kondensatsammler, Staubfilter),
 - e) beim zusätzlichen Einbau von Rohrleitungsteilen.
3. wenn Rohre und Rohrleitungsteile mit mechanischen Beschädigungen, z. B. durch Riefen oder Beulen, in der Leitung verbleiben sollen,
4. bei Auswechslungen von Sicherheitseinrichtungen nach § 3 Abs. 4 der GasHDrLtGv, sofern es sich nicht um die Auswechslung gegen gleichwertige und gleichartige Einrichtungen handelt, sowie um deren Ausbau,

Seite - 2 - Blatt 18

5. bei Veränderungen der Bemessungsgrundlage der Rohrleitung durch äußere Einwirkungen infolge neuer Belastungen (z. B. Änderung der Überdeckung auf mehr als 6 m),
6. bei zu erwartendem Bergbaueinfluss (z.B. Einbau oder Ausbau von Dehnern).

Im Rahmen der Anhörung beurteilt der Sachverständige das Arbeitsverfahren und stimmt mit dem Leitungsbetreiber ab, ob und welche Prüfungen erforderlich sind, damit die Gashochdruckleitung nach Ausführung der Arbeiten den Anforderungen des § 2 der GasHDrLtGv entspricht.

Für gleichartig wiederkehrende Arbeiten kann die jeweilige Anhörung des Sachverständigen nach § 8, Abs. 2 der GasHDrLtGv durch eine einmalige allgemein gültige Beurteilung seitens des Sachverständigen ersetzt werden.

II.

Der vorstehende Vorschlag über die Definition der Arbeiten gemäß § 8 Abs. 2 GasHDrLtGv, vor deren Durchführung ein Sachverständiger zu hören ist, wird vom Bund-Länder-Ausschuss Gaswirtschaft zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Bund-Länder-Ausschuss Gaswirtschaft weist jedoch darauf hin, dass der Vorschlag keine erschöpfende Zusammenstellung dieser Arbeiten enthält und dass eine abschließende Zusammenstellung auch kaum möglich ist

Zum letzten Absatz des Vorschlages weist der Bund-Länder-Ausschuss Gaswirtschaft darauf hin, dass der Begriff "gleichartig wiederkehrende Arbeiten" sehr eng auszulegen ist. Dementsprechend kann auf die Anhörung eines Sachverständigen nur dann verzichtet werden, wenn alle bei der gleichartig wiederkehrenden Arbeit relevanten Umstände tatsächlich gleichartig sind (z. B. DN, DP/MOP, Werkstoff, Umgebung, Bodenverhältnisse, Witterung, Werkzeug usw.).